

## **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 14. April 2009**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz–HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV.NRW S. 710), hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 20. August 2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 69/2008) wird wie folgt geändert:

Anhang A 6 erhält folgende Fassung: Siehe Anhang 6.

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

### Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 17. Dezember 2008, der Zustimmungserklärung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 22. Januar 2009 und des Beschlusses des Rektorats vom 30. März 2009.

Köln, den 14. April 2009

Die Dekanin der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

Universitätsprofessorin Dr. Christiane Bongartz

**Anhang 6**  
**Fachspezifische Bestimmungen für das Verbundstudium**  
**Europäische Rechtslinguistik (Bachelor)**

**Besondere Bestimmungen:**

Das Verbundstudium Europäische Rechtslinguistik besteht aus den Bereichen Sprachpraxis, Sprachwissenschaft und Rechtswissenschaft. Als Studiensprachen können Französisch, Spanisch, Italienisch oder Portugiesisch gewählt werden.

**Studienvoraussetzungen:**

Sprachanforderungen: Kenntnisse der Studiensprache auf dem Niveau von Stufe B1 CEF, die vor Studienbeginn in einem sprachpraktischen Einstufungstest überprüft werden; die Teilnahme am Einstufungstest ist obligatorisch. Zur Erlangung fehlender Grundkenntnisse ist gegebenenfalls studienbegleitend ein sprachpraktisches Propädeutikum zu absolvieren;

Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF. Die Englischkenntnisse sollen vor dem Besuch der Aufbaumodule erworben worden sein und müssen spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung nachgewiesen werden, bei Wahl von Basismodul 3d bei der Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung des betreffenden Basismoduls. Falls Französisch nicht die Studiensprache ist, sind darüber hinaus spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung Französischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 CEF nachzuweisen.

**Module**

Modul	Modultitel	P/WP	Prüfungen/Nachweise	CP	Σ CP
BM 1	Sprachpraxis I	P	3 Klausuren		12
BM 2	Romanische Sprachwissenschaft	P	2 Klausuren, 1 Referat mit Hausarbeit		11
BM 3a	Einführung in die Typologie	WP	1 Klausur	6	12
BM 3b	Kommunikation	WP	1 Referat, 1 Hausarbeit	6	
BM 3c	Anwendungsorientierte und systemübergreifende Aspekte in der Sprachwissenschaft des Deutschen (SWD)	WP	1 Hausarbeit oder 1 Klausur	6	
BM 3d	Kulturwissenschaft sprachwissenschaftlicher Ausrichtung	WP	1 Hausarbeit	6	
BM 4	Sprachpraxis II/Landeskunde	P	2 Klausuren, 1 mündliche Prüfung		11
BM 5	Grundlagen des Bürgerlichen Rechts	P	2 Klausuren (je 6 CP)		13
BM 6	Schuld- und Sachenrecht	P	2 Klausuren (je 6 CP), 1 Klausur (3 CP)		15
BM 7	Staatsrecht I - Staatsorganisationsrecht	P	1 Klausur (6 CP)		7
BM 8	Staatsrecht II - Grundrechte	P	1 Klausur (6 CP), 1 Klausur (3 CP)		9
AM 1	Romanische Sprachwissenschaft	P	1 Referat (2 CP)		6
AM 2	Anwendungsorientierte Romanische Sprachwissenschaft	P	1 Referat mit Hausarbeit (7 CP); 1 Hausarbeit (3 CP)		12
AM 3	Verwaltungsrecht und Europarecht	P	1 Klausur (8 CP), 1 Klausur (3 CP)		11
AM 4	Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsterminologie	P	1 Klausur (3 CP), 1 Klausur (1,5 CP)		9
	Bachelorprüfung in Verbindung mit AM 1		1 Klausur (6 CP)		6

EM 1	Weitere romanische Sprache	WP	2 Klausuren	11	22
EM 2	Erwerb einer slavischen Sprache	WP	2 Klausuren	11	
EM 3	Erwerb einer nordischen Sprache	WP	2 Klausuren	11	
EM 4	Niederländisch	WP	2 Klausuren	11	
EM 5	Latein	WP	1 Klausur	11	
EM 6	Praktikum	WP	1 Praktikumsbericht	11	
	Studium Integrale	WP			12
	Bachelorarbeit				12
Σ					<b>180</b>

#### **Erläuterungen zum Modulschema:**

Von den Basismodulen (BM) 3a bis 3d müssen 2 Module gewählt werden. In einem der gewählten Module soll eine Klausur geschrieben werden, im anderen eine Hausarbeit.

Von den Ergänzungsmodulen (EM) 1 bis 6 müssen 2 Module gewählt werden.

In den Bereichen Sprachpraxis und Sprachwissenschaft sind die in den Aufbaumodulen (AM) erbrachten Prüfungsleistungen endnotenrelevant, im Bereich Rechtswissenschaft sind die in den Basis- und Aufbaumodulen erbrachten Prüfungsleistungen endnotenrelevant. In der Spalte Prüfungen/Nachweise sind neben den nicht endnotenrelevanten Prüfungsleistungen sämtliche in den Basis- und Aufbaumodulen zu erbringenden endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, wobei die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP in Klammern vermerkt ist. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Die Klausuren im Bereich Rechtswissenschaft werden im Rahmen der Aufsichtsarbeiten und nach Maßgabe der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in ihrer jeweiligen Fassung angeboten; bei Nichtbestehen können die Klausuren im Rahmen der darauf folgenden identischen Lehrveranstaltung wiederholt werden. Nachprüfungen und Wiederholungsklausuren werden im gleichen Semester nicht angeboten; bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

#### **Modulbezogene Voraussetzungen:**

Siehe die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

#### **Fachnote:**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten. Die Bereiche Sprachpraxis und Sprachwissenschaft bilden dabei eine gemeinsame Fachnote, der Bereich Rechtswissenschaft bildet eine eigene Fachnote.

#### **Bachelorprüfung:**

Die Bachelorprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur, die in Verbindung mit AM 1 abgelegt wird. Sie besteht aus einem in der Studiensprache verfassten Essay und wird mit 6 CP kreditiert.

#### **Bachelorarbeit:**

Die Bachelorarbeit wird in Verbindung mit AM 1 oder AM 2 geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen; sie wird mit 12 CP kreditiert.

Zusätzlich zu der in Satz 1 genannten Bestimmung besteht die Möglichkeit, die Bachelorarbeit im Anschluss an eine Lehrveranstaltung zu verfassen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums an einer der Partneruniversitäten der Universität zu Köln besucht wurde. Auch dann erfolgt die Bewertung/Kreditierung durch Prüferinnen oder Prüfer des Romanischen Seminars der Universität zu Köln. Für die Zulassungsvoraussetzungen s. das Modulhandbuch.

**Ergänzende Studien**

Es sind zwei der sechs Ergänzungsmodule zu absolvieren, die nicht der gewählten Studiensprache entnommen sein dürfen.

**Studium Integrale:**

Im Studium Integrale sind im gesamten Studium insgesamt 12 CP zu erwerben. Hierfür stehen nach Wahl der Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem dafür ausgewiesenen Angebot zur Verfügung.